

I. Allgemeines

(1) Sofern nicht vertraglich anders geregelt, liegen allen Bestellungen der Mankenberg GmbH ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde.

(2) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(3) Mit der Annahme der Bestellung, spätestens jedoch mit Beginn der Ausführungen, erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot

(1) Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit an die Anfrage der Mankenberg GmbH zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

(2) Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für die Mankenberg GmbH. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

III. Vertragsschluss

(1) Der Lieferant hat die Bestellung spätestens eine Woche nach deren Zugang der Mankenberg GmbH zu bestätigen. Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme der Mankenberg GmbH.

(2) Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung oder sonstige Leistung aus, so nimmt die Mankenberg GmbH diese nur zu den Bedingungen der von der Mankenberg GmbH erteilten Bestellung an.

(3) Jede Bestellung und Bestelländerung ist unter Angabe von Bestellnummer, Datum des Bestellschreibens und des Zeichens des Bestellers zu bestätigen.

(4) Der gesamte, diese Bestellung betreffende Schriftverkehr muss ebenfalls diese Erkennungsmerkmale aufweisen.

(5) Die Bestellungen der Mankenberg GmbH sind widerrufen, solange nicht die Bestätigung der unveränderten Annahme bei der Mankenberg GmbH eingegangen ist.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen und die im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mit ein.

(2) Mit Lieferung der Ware ist der Mankenberg GmbH die entsprechende Rechnung unter Angabe der Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsangaben und aller geforderten Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG in einfacher Ausfertigung separat zu übersenden.

(3) Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Aussteller zurückgeschickt.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Wareneingang.

(5) Die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge beginnt erst nach Erhalt einer vollständigen und korrekten Rechnung, aber in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.

(6) Eine Abtretung einer Forderung des Lieferanten gegen die Mankenberg GmbH an Dritte ist ausgeschlossen.

V. Lieferungen

(1) Sofern nicht anderslautend vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frachtfrei und verpackungsfrei an die von der Mankenberg GmbH genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer der Mankenberg GmbH sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

(3) Ist der Ersatz von Verpackungs- und/oder Lieferkosten vertraglich vereinbart, so sind diese zu nachgewiesenen Selbstkosten des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen.

(4) Die in der Bestellung der Mankenberg GmbH vorgeschriebenen Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich einzuhalten.

(5) Eintretende Verzögerungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung der Mankenberg GmbH schriftlich anzuzeigen.

(6) Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so ist die Mankenberg GmbH berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Gesamtauftragswert.

(7) Die Mankenberg GmbH ist darüber hinaus berechtigt, nach Mahnung und erfolglos verstrichener Fristsetzung einer in Verzug geratenen Lieferung, vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die weder der Lieferant noch die Mankenberg GmbH zu vertreten haben, kann der Lieferant daraus keine Ansprüche gegenüber der Mankenberg GmbH herleiten. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Mankenberg GmbH unverzüglich entsprechend zu informieren.

VI. Gefahrübergang, Erfüllungsort und Eigentumsrechte

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Ab- bzw. Entgegennahme des Liefergegenstandes der Lieferant.

(2) Der Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs.

(3) Der Erfüllungsort für die Zahlung ist der Firmensitz der Mankenberg GmbH.

(4) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens nach Bezahlung auf die Mankenberg GmbH über.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass die Liefergegenstände bzw. die erbrachten Leistungen bei Lieferungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.

(2) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

(3) Die Mankenberg GmbH wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel mindestens 5 Werktage ab Lieferung und für verdeckte Mängel mindestens 5 Werktage nach Entdeckung des Mangels.

(4) Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(5) Kommt der Lieferant im Falle der mangelhaften Lieferung seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl der Mankenberg GmbH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Mankenberg GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Mankenberg GmbH jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen.

(6) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Mankenberg GmbH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es für einen Rücktritt vom Vertrag keiner Fristsetzung.

(7) Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die Mankenberg GmbH neben den Gewährleistungsansprüchen auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

VIII. Haftung

(1) Für Schäden, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Pflicht des Lieferanten entstehen, haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit.

(2) Wird die Mankenberg GmbH aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die Mankenberg GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen.

(3) Ist die Mankenberg GmbH verpflichtet, aufgrund einer Lieferverzögerung eine Strafzahlung (Vertragsstrafe) an einen ihrer Kunden zu leisten und ist diese Lieferverzögerung auf eine Spätlieferung des Lieferanten zurückzuführen, so hat der Lieferant diesen Schaden zu ersetzen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche der Mankenberg GmbH gegen den Lieferanten verjähren frühestens nach 24 Monaten nach Gefahrübergang des Liefergegenstandes.

X. Informationen und Daten

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die die Mankenberg GmbH dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung der Bestellung überlassen hat, bleiben das Eigentum der Mankenberg GmbH. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren. Entsprechende Unterlagen sind umgehend zu vernichten, wenn die weitere Verwendung zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich ist oder gesetzliche Anforderungen dem entgegenstehen.

(2) Auch alle sonstigen, dem Lieferanten unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise und ähnliche Informationen und sonst erhaltene Kenntnisse über alle betrieblichen Vorgänge der Mankenberg GmbH hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheimzuhalten.

XI. Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Mankenberg GmbH und dem Lieferanten gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Mankenberg GmbH zuständige Gericht in Lübeck. Die Mankenberg GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.